



Landkreis Potsdam-Mittelmark

Kreisentwicklungsbudget



Förderrichtlinie des Landkreises
Potsdam-Mittelmark zur nachhaltigen
Entwicklung kreisangehöriger Kommunen

1. Grundlagen

Gemäß § 122 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist es Aufgabe des Landkreises, einen Beitrag zu einem gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Belastung der Gemeinden und Ämter zu leisten und insbesondere die wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Entwicklung seines Gebiets zum Wohle aller Einwohner zu fördern. Sich auf diese Aufgabe berufend, gewährt der Landkreis Potsdam-Mittelmark im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie, Zuwendungen in Form von Zuweisungen für die Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge kreisangehöriger Kommunen. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Auf Antrag werden investive Maßnahmen gefördert, welche auf Grund der finanziellen Ausstattung der kreisangehörigen Kommunen nicht umgesetzt werden können, deren Realisierung jedoch der Aufrechterhaltung der Infrastruktur der öffentlichen Daseinsvorsorge dienen. Dazu zählen im Sinne dieser Förderrichtlinie investive Maßnahmen in den Bereichen der Wohn- und Wirtschaftsinfrastruktur, insbesondere:

1. Schulinfrastruktur
2. frühkindliche Infrastruktur
3. Brand- und Katastrophenschutz sowie
4. sonstige Infrastrukturinvestitionen

Die Förderung ist auf Investitionen gerichtet, welche

- aus Auflagen resultieren, die durch Behörden des Landkreises angeordnet wurden und umgesetzt werden müssen (soweit die Auflagen nicht älter als 18 Monate sind),
- eine nachhaltige Entlastung der kommunalen Haushalte bei Ausgaben für die Unterhaltung/Instandhaltung nach sich ziehen,
- der gesetzlich vorgeschriebenen oder zwingend notwendigen Unterhaltung/Instandhaltung dienen oder
- notwendige Anpassungen der Infrastruktur der öffentlichen Daseinsvorsorge vor dem Hintergrund des demografischen Wandels umsetzen.

Im Rahmen der Förderrichtlinie sind Investitionen in Bereichen, für die bereits entsprechende Förderprogramme des Landkreises bestehen (z.B. Denkmalschutzförderung), nicht förderfähig.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die kreisangehörigen Ämter, Städte und Gemeinden des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark werden jene Kommunen gefördert, bei denen eine offensichtliche Strukturschwäche gegeben ist. Zur Ermittlung der Strukturschwäche einer Kommune erfolgt eine Indexberechnung welche sich aus den folgenden, verschiedenartig gewichteten Faktoren zusammensetzt:

Indexfaktor	Gewichtung	Bedeutung
Bevölkerungsdichte	20 %	Abbildung des Aufwands zur Erhaltung der Wohn- und Pendlerinfrastruktur
Pendlersaldo/100 Einwohner	20 %	Vorhandensein eines Ausgleichs hoher Auspendlerquoten durch Einpendler
Einkommenssteuerniveau/Kopf	20 %	Abbildung des Lohnniveaus
Grund- und Gewerbesteuerniveau/Kopf	20 %	Abbildung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
Haushaltslage	20 %	Abbildung der sonstigen Finanzlage

Eine Förderung erhalten dabei jene Kommunen, welche den Indexwert (Durchschnitt) aller kreisangehörigen Kommunen nicht erreichen. Grundlage der Berechnung bilden die aktuell gültigen und vom Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg gegenüber dem Landkreis bekanntgegebenen Grundlagen für den kommunalen Finanzausgleich sowie die entsprechenden Entwicklungsdaten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. Das Zustandekommen der Indexberechnung ist in Anlage 1 dieser Förderrichtlinie ausgeführt.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als investive und zweckgebundene Zuweisung im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung. Die beantragte Zuwendung soll in der Regel 75.000 € nicht überschreiten. Förderfähig sind alle anfallenden Kosten, welche nach Inanspruchnahme

me aller verfügbaren Drittförderungen nicht aus Mitteln der Kommune beglichen werden können.

Zu den zuwendungsfähigen Kosten gehören:

- Kosten für Beschaffungs- sowie Bau-, Um- oder Ausbaumaßnahmen in Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge der Kommune im Sinne dieser Richtlinie
- Kosten für Planung und alle im Rahmen der Umsetzung anfallenden Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Kosten für Entwurfsbearbeitung, Bauaufsicht und sonstige Verwaltungskosten (Personaleinsatz)
- Kosten, die ein anderer Träger zu tragen hat

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren wird elektronisch abgewickelt. Die entsprechenden Anträge sind bis zum 31.12.eines jeden Jahres in der vom Landkreis Potsdam-Mittelmark zur Verfügung gestellten Datenbank zu erfassen. Die eingereichten Anträge werden in Zusammenarbeit mit der Kommunalaufsicht sowie dem jeweils zuständigen Fachbereich mit einer Stellungnahme versehen sowie in einer Prioritätenliste kategorisiert und dem Kreisausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Dieser entscheidet abschließend, welche der beantragten Maßnahmen aus dem Kreisentwicklungsbudget gefördert werden. Nach Beschlussfassung des Kreisausschusses werden die entsprechenden Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheide zur Verfügung gestellt.

Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahme. Der Beginn der Investitionsmaßnahme hat im Folgejahr der Antragstellung und nach der Bewilligung zu erfolgen. Mit dem Beginn der Maßnahme kann der Mittelabruf erfolgen.

7. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen. Hierzu ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Zur Nachweisführung ist das vom Landkreis Potsdam-Mittelmark zur Verfügung gestellte elektronische Verfahren zu verwenden.

Der Bewilligungsbescheid kann gemäß § 1VwVfGBbg i.V.m. § 49 VwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder ohne die vollständigen erforderlichen Belege eingereicht wird. Der Bewilligungsbescheid kann ferner widerrufen werden, wenn eine Auflage nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder die Zuwendung nicht für den im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wurde.

8. In-Kraft-Treten

Die Förderrichtlinie tritt zum 04.12.2020 in Kraft.

Anlage 1 (neu)

Zur Ermittlung der unter Punkt 4 der Richtlinie genannten Indexwerte werden die Ergebnisse der jeweiligen Indikatoren mit gewissen Punktwerten versehen. Diese Zuteilung von Punktwerten ist erforderlich, um eine Vergleichbarkeit der im Prinzip verschiedenartigen Indikatoren zu gewährleisten:

Pendlersaldo/ 100 Einwohner		Bevölkerungsdichte in % zum Ø		Haushaltslage (Ausgleichsstufe)	
Indikatorwert	Punktwert	Indikatorwert	Punktwert	Indikatorwert	Punktwert
> 0	1,00	≥ 125	1,00	1	1,00
> -15 - ≤ 0	0,75	≥ 100 - < 125	0,75	2	0,75
> -25 - ≤ -15	0,50	≥ 75 - < 100	0,50	3	0,50
≤ -25	0,25	< 75	0,25	4	0,25

Einkommensteuer p. K. in % zum Ø		Grund-/Gewerbesteuer p.K. in % zum Ø	
Indikatorwert	Punktwert	Indikatorwert	Punktwert
≥ 110	1,00	≥ 110	1,00
≥ 90 - < 110	0,75	≥ 90 - < 110	0,75
≥ 50 - < 90	0,50	≥ 50 - < 90	0,50
< 50	0,25	< 50	0,25

Nachdem auf diese Weise für jede Kommune ein bestimmter Punktwert ermittelt wurde, erfolgt eine entsprechende Gewichtung der Indikatoren nach den in der Richtlinie genannten Prozentsätzen. Auf Basis der ermittelten Indexwerte wird eine Übersicht erstellt, welche Kommunen über bzw. unter der durchschnittlichen "Leistungsfähigkeit" einer kreisangehörigen Kommune liegen.